

Cronberger Anzeiger

Anzeigeblatt für Cronberg,
Schönberg und Umgegend.



Amtliches Organ der Stadt
* Cronberg am Taunus. *

Abonnementspreis pro Monat nur 70 Pfennig frei ins
Haus. Neubestellungen werden in der Geschäftsstelle
sowie von den Trägern jederzeit entgegengenommen.

Für Mitteilungen aus dem Lokalkreise, die von allgemeinem Interesse sind, ist
die Redaktion dankbar. Auf Wunsch werden dieselben auch gerne honoriert.

Erscheinungstage: Dienstag, Donnerstag, Samstag abends.
Inserate kosten: die 5spaltige Postzeile oder deren
Raum 15 Pfennige. Reklamen die Zeile 40 Pfennige.

Redaktion, Druck und Verlag von Adam Andree.
Geschäftslokal: Ecke Bahn- u. Tanzhausstraße. Fernsprecher 104

Nr 66

Samstag, den 8. Juni abends

30. Jahrgang 1918

Locales.

* Für die Ludendorff-Spende zeichnete
Herr Rentner Adolf Müller von hier 20.000 M.

* Morgen Sonntag ist Gottesdienst in der
luth. Kirche zu Schönberg. Das Hochamt beginnt
um 10 Uhr.

* Von der Errichtung eines Obstmarktes in
Cronberg ist, wie uns vom Magistrat geschrieben
wird, nach Anhörung der Landwirtschafts- und
Lebensmittelkommission in diesem Jahre abgesehen
worden. Die Gründe liegen in Schwierigkeiten ver-
schiedenster Art, welche sich fortgesetzt dem Unter-
nehmen entgegenstellten. Einmal ist die Jahreszeit
schon so weit vorgeschritten, daß sich, in Ermangel-
ung der formellen Genehmigung der vorgesetzten
Behörde, der Beginn des Marktes noch weiter ver-
zögern dürfte. Sodann aber spielen entscheidend ins
Gewicht gewisse Gegenströmungen seitens der Groß-
stadt Frankfurt, welche ein Interesse an der Auf-
rechterhaltung der bisherigen Lieferungsbeziehungen
zwischen Erzeugerort und Absatzgebiet hatte und
dieses Interesse in jeder Weise betätigte. So wurde
gleich zu Anfang durch das städtische Lebensmittel-
amt in Frankfurt a. M. eine Sammelstelle größeren
Stils für Erdbeeren und sonstige Obstsorten in
Cronberg gegründet und damit von vorneherein
der ausreichenden Belieferung des Marktes Ab-
bruch getan. Hinzu kommt die Spannung im Preise,
wonach in Cronberg nur der Erzeugerpreis mit
einem allenfalls geringen Zuschlag, in Frankfurt
dagegen der volle Großhandelspreis gefordert wer-
den darf. Infolge dessen stand zu erwarten, daß
die Mehrzahl der Cronberger Obstzüchter den
hiesigen Markt überhaupt nicht beliefern würde.
Die darauf hin vom Magistrat vorgeschlagene Ein-
richtung ein bloßes Verbrauchermarktes, welcher in
beschränktem Umfange nur den direkten Verkehr
zwischen Erzeuger und Verbraucher unter Aus-
schluß des Handels regeln sollte, fand in den
Kommissionsberatungen keinen Beifall. War doch
zu vermuten, daß auf diesem Wege das Angebot
ein so geringes sein würde, daß sich die Auf-
wendung des ganzen umständlichen Apparates
einer öffentlichen Marktorganisation nicht lohnte.
Auch glaubte man, durch die beim Bürgermeister-
amte eingerichtete Vermittlungsstelle zwischen Er-
zeuger und Verbraucher deren Interessen in gleicher
und ausreichender Form dienen zu können. Selbst-
verständlich ist damit für die Zukunft der Plan
eines Cronberger Obstmarktes nicht aufgegeben
worden und wird hoffentlich, wenn wieder normale
Zeiten eingekehrt sind, seine Verwirklichung finden.
Wie wir ferner hören, hat sich der Magistrat von
der Stadt Frankfurt a. M., nach Aufgabe seines
Marktvorhabens, worin ohne Zweifel ein Entae-
genkommen für Frankfurt liegt, verbindliche Ge-
genleistungen versprochen lassen, welche in der Ab-
gabe von Gemüse durch Kleinhändler aus Cronberg
bestehen, welche bei der Frankfurter Marktwir-
tung zugelassen werden sollen.

* Verbot der Brennessel-Verfütterung.
Laut Verfügung des Kriegsministeriums vom 2.
März 1917 dürfen Brennesseln weder verfüttert
noch als Gemüse verwendet werden. Sobald die
Brennesseln abgeerntet sind, unterliegen sie der
Meldepflicht an das Weibstoffmeldeamt der Kriegs-

Tagesbericht vom Kriegsschauplatz.

Großes Haupt-Quartier, 8. Juni 1918 (W.T.B. Amtlich)

Westlicher Kriegsschauplatz

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht von Bayern.

Zeitweilig auflebender Artilleriekampf und Erkundungsgeschechte.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz

Erneute Angriffe des Feindes nordwestlich von Chateau-Thierry und
Gegenangriffe zur Wiedernahme der verlorenen Linien an der Ardre
brachten ihn nur unbedeutenden Geländegewinn. Mehrfacher Ansturm franzö-
sischer, amerikanischer und englischer Regimenter scheiterte unter schweren
Verlusten.

Im übrigen ist die Lage unverändert.

Der erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Rohstoff-Abteilung des kgl. Preussischen Kriegs-
ministeriums, Berlin S. W. 48, verl. Hedemann-
straße 10 unter der Aufschrift „Rohstoffbeschaffung.“
Zu widerhandlungen werden nach § 6 der Bekannt-
machung über die Sicherstellung von Kriegs-
bedarf vom 26. April 1917 mit Gefängnis bis zu
einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10.000 M.
bestraft, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen
höhere Strafen verurteilt sind. Nähere Auskunft er-
teilt die Rohstoff-Anbau-Ges. m. b. H., Berlin W. 8,
Krausenstraße 17/18.

* Der Kaps geht seiner Reise entgegen. Diese
in unserer keltarmer Zeit doppelt tröstliche Aus-
sicht erfüllt jetzt jedermann mit froher Hoffnung.
Daß sie berechtigt ist, davon kann sich jeder über-
zeugen, der die ausgedehnten Kapsfelder mit ihrem
vielfach sprechenden Ernteszenen bestaunt. Namentlich
im Mainthal hat der Kapsbau eine Ausdehnung
angenommen, wie er früher, wo man auf dem
Lande die ausländischen feineren Dele noch nicht
kannte, selten in gleichem Umfang zu finden war.
Dabei gedeiht diese Delapflanze so vorzüglich, daß
mit einer Melordernte zu rechnen ist.

* Im höchsten Kreisblatt lesen wir: In den
Erdbeerenorten, die jetzt in die Haupternte einge-
treten sind, spielen sich Tag um Tag unglaubliche
Szenen und Kämpfe zwischen Erzeugern, Händlern
und Privatkäufern ab, wobei die Händler meist
unterliegen, weil sie nicht die Schwindelpreise an-
legen können, die die mit Geld wespigten Privat-
personen den Bauern bezahlen. Ohne Bestimmen be-
zahlten am Mittwoch Frankfurter Frauen in Neu-
enhain für das Pfund 6 Mark. Und der Züch-
ter wäre ein Narr, wenn er diese 6 Mark nicht
nehmen sollte statt der 70 Pfennige, die die Ob-
rigkeit für das Pfund als Erzeugerpreis festsetzt
hat, so meinte gestern wenigstens der Ge-
einde, brante eines Taunusortes. So ist es auch möglich
daß sich an den verschiedenen Plätzen seit einigen
Tagen förmliche Schleichhandelsbörsen für den

Erdbeerenverkauf gebildet haben, auf denen der
Meistbietende den Zuschlag erhält. Der kleine und
reelle Händler ist dabei vollständig ausgeschaltet,
da ihm das Buchern von Amts wegen verboten
ist.

* Sandalen aus alten Stiefeln. Jeder
hat wohl noch ein Paar alte, durchgerissene, im
Oberleder brüchige Stiefel oder Halbschuhe, deren
Umänderung in eine famose Sandale ziemlich ein-
fach ist. Bei unbrauchbarer Sohle nagelt man eine
leichte Holzsohle auf. Dann schneidet man das
Oberleder am Sohlenoberende zum Teil fort,
derart, daß die Kappe vornehmlich bleibt und
ebenfalls hinten die Umkleidung der Ferse mit samt
der Schnürrichtung. Behufs größerer Festigkeit
der Sandale läßt man, wenn angängig, einen
Verbindungsstreifen zwischen der Vorderkappe und
dem Schnürring stehen, was aber nicht unbedingt
nötig ist. Von dem schief getretenen Absatz einige
Flecke abgenommen und je nach Wunsch durch
Gummierfag. Absatzhoner oder auch nur einige
größere Nägel (Touristen-Nägel) erneuert. Und
schon ist die Sandale fertig! — Vorzüge: Geld-
ersparnis, relativ dauerhaftes Ledermaterial, För-
derung der Gesundheit und Vorsorge für den Win-
ter. An das Gerede unkluger und einsichtsloser
Menschen darf man sich nicht lehren.

* Metalleinzahlung. Trotzdem die Frist
zur Anmeldung von Einrichtungsgegenständen aus
Kupfer, Nickel etc. gemäß der Bekanntmachung vom
26. März 1918 bereits am 25. Mai abgelaufen
war, haben noch zahlreiche Einwohner die Ein-
reichung der Meldungen unterlassen. Die Polizei
ersucht nochmals dringend, die Meldungen einzu-
reichen. Formulare für Anmeldungen der Tür-
klinen, Türgriffe, Türhandhaben, Fenstergriffe und
Fensterknöpfe, für Gewichte, Hohlmaße und Brause-
köpfe aus den genannten Metallen, sowie Antrags-
formulare für Ausbauhilfe können noch auf der
Polizeiwache in Empfang genommen werden.

Wann sollen wir bei unseren Kindern mit dem Musikunterricht beginnen?

Von Hans Rosenmeyer

Leiter der Frankfurt-Cronberger Seigenschule

Von Mozart, der bekanntlich schon in frühen Kinderjahren sein großes Talent offenbarte und bereits in seinem sechsten Lebensjahre als Wunderknabe die Welt in Staunen versetzte, hat man wiederholt die Hypothese aufgestellt, daß er wohl kaum der große Mozart geworden sein würde, wenn nicht sein Vater die Reime seiner ersten musikalischen Äußerungen allsogleich aufgefangen und durch einen liebevollen Unterricht zur Entwicklung gebracht hätte. Diese Annahme ist durchaus nicht von der Hand zu weisen, denn man hat es oft beobachten können, daß bei musikalisch früh begabten Kindern die Erscheinungen außergewöhnlicher Fähigkeiten — z. B. aus einem absoluten Tonbewußtsein heraus jeden Ton mit unfehlbarer Sicherheit ansagen und die Töne so deutlich wie die Farben unterscheiden zu können, jede gehörte Melodie nachspielen oder sich selbst Melodien bilden zu können — nach einiger Zeit auch schon wieder verkümmert oder gar ganz wieder verschwunden sind. Um diesen Vorgang zu verstehen, müssen wir uns vergegenwärtigen, daß das Talent als eine im Kinde erwachende Ader etwas Vorwärtstreibendes, ein nach Werden, Bervollkommen und nach Erfolgen trachtendes Seelenleben ist, das der Führerschaft, das heißt des Lehrers, bedarf, um aufzukeimen. Findet es eine solche, die mit einsichtsvoller Schonung und unter stets wohlbedachter Vermeidung geistiger und körperlicher Anstrengungen dem Kinde etwas mehr kameradschaftlich spielerisch den Weg zeigen kann, so dürfte damit der wertvolle Schatz nahezu geborgen sein. Findet er sie aber nicht, so kann es geschehen, daß das sich selbst überlassene Kind diese Gaben in Stunden

des Unbeschäftigseins beim müßigen Speilen im Sande wieder verliert. Eine Flamme, die keine Nahrung bekommt, muß erlöschen.

Wir werden jedoch gut tun, solche außergewöhnlichen Ausnahmefälle von unserer weiteren Betrachtung auszuscheiden und uns mehr der allgemeinen Bedeutung dieser Frage, wie sie uns in der täglichen Praxis so häufig entgegen tritt, zuzuwenden. Auch hier muß in erster Linie den jugendlichen Jahren, sobald die körperliche Entwicklung eine Aufnahme des Musikunterrichtes gestattet, das Wort gesprochen werden. Es ist ein alter Erfahrungssatz: was man in früher Jugend gelernt hat, liegt für's Leben fest. Das kommt, weil Neueindrücke bei den jungen Gemütern tiefer eingehen, dann aber auch weil ihr Gedanken- und Beschäftigungskreis in dieser Zeit minder belastet ist. Die ersten Schuljahre stellen ja bei weitem geringere Anforderungen als die späteren. Hierzu tritt noch ein psychologisches Moment, das gleichermaßen beachtenswert ist: während ein schon älteres Kind der elementaren Materie gegenüber oftmals eine gewisse Selbstüberwindung wird einsehen müssen, ist für das jüngere Kind derselbe Stoff unbedingte Glaubenssache, der es sich in allen Teilen selbstverständlicher und ohne weitere Gedanktentrefen fügt, dabei alles Nachzudenkende buchstäblich und genauer befolgt und dann sich selbst und dem Lehrer die Aufgabe erleichtert. Ist aber der elementare Anfang in den früheren Schuljahren schon erledigt, so hat der Betreffende damit viel vorausgewonnen. Der Sinn und das Pflichtgefühl sind mit dem Stoffe schon bis zu gewissem Grade verwachsen und damit ist dann auch das Interesse soweit vorgeschritten, daß selbst bei der Mehrbelastung der späteren Schuljahre sich die Zeit und Lust für das Instrument erhalten wird. Denn alle Arbeit in den Bildungsjahren ist Gewöhnungs- und da diese eine regelmäßig innezuhaltende Arbeitszeit voraussetzt, so geschieht ihre Aneignung schon aus diesem am richtigsten in einem Abschnitt, in dem die Zeit dazu am besten vorhanden ist. Welcher Mittel es jedoch bedarf, um

einen Erfolg auch sicher zu erzielen, werden wir in Nachfolgendem sehen.

In allen Fällen eines späteren Beginnes mit dem Musikunterricht hängt der Erfolg schon mehr von dem eignen inneren Triebe, dem Pflichtbewußtsein und Fleiße ab. Sie reichen bis in die reiferen Lebensjahre und mancher Erwachsene hat durch Konsequenz und Energie das Sprichwort: was Hanschen nicht lernt, lernt Hans nicht mehr schon zu Schanden gemacht.

Fortsetzung folgt.

Sonntagsgedanken

Zusammengehören.

Wie viel empfängt der einzelne von allen!
Wie treu beschützt ist jeder durch die Menschheit!
Wie wenig mehr bedarf es doch zur Eintracht,
zu Glück und Ruh', zu untränkbarer Freiheit
von allen Menschen, als den Willen aller:
jedweden mit dem Leben selbst zu dienen!
Schefer.

Wenn wir erst einmal anfangen, unsere Umgebung mit einem von Gott erhaltenen Auge anzusehen, wenn wir uns mit keiner Seele mehr berühren können, ohne von dem Gefühl durchzittert zu werden, daß Gott sie mit der nämlichen Liebe liebt, mit der er sich unser Seele angenommen hat, dann ändert sich der Ton, in dem wir mit anderen reden, und die ganze Weise unsres Verhaltens zu ihnen.
Rittermeyer.

Wenn Glocken der Erinnerung läuten
Von einst'gem Glück auf dieser Erden,
Das hat viel Schönes zu bedeuten:
Dann will's im Herzen Sonntag, werden!
C. A. Fackinger.

Amtliche Bekanntmachung.

Betreffende Sammlung getragener Oberkleidung

Zur teilweisen Deckung des Bedarfs an Oberkleidung der in den kriegswichtigen Betrieben, insbesondere auch bei der Eisenbahn und in der Landwirtschaft beschäftigten Arbeiter hat die Reichsbekleidungsstelle im Einvernehmen mit den Landeszentralbehörden angeordnet, daß alsbald eine allgemeine Sammlung von getragener Oberkleidung für Männer im ganzen Reiche veranstaltet werde.

Der Kommunalverband des Obertaunuskreises soll hierzu eine von der Landeszentralbehörde festgesetzte Anzahl von Anzügen beisteuern. Hochgeschlossene Joppe und Hose sind als Anzug anzusehen; Fracks, Smoking und Uniformen sind jedoch von dieser Abgabe ausgeschlossen. Es wird erwartet, daß die erforderlichen Anzüge im Wege der freiwilligen Abgabe aufgebracht werden, um so strengere Maßnahmen der Reichsbekleidungsstelle zu erübrigen.

Die Kommunalverbände sind jedoch auf Grund von §§ 1 und 2 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 (Reichsgesetzbl. S. 257) ermächtigt worden, Personen, von denen anzunehmen ist, daß sie eine größere Anzahl Oberkleider besitzen, die Vorlegung eines Verzeichnisses über ihren Bestand an Oberkleidern und zur Anfertigung solcher geeigneten Stoffen aufzuerlegen, falls sie nicht wenigstens einen Anzug abliefern sollten; auch sind sie ermächtigt, solchen Falles die Richtigkeit des Verzeichnisses nachzuprüfen und die hierzu erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Bei der Abgabe der Kleidungsstücke wird dem Abliefernden eine Bescheinigung erteilt, welche eine amtliche Zusage enthält, daß die jetzt abgegebenen Oberkleider bei einer im weiteren Verlauf des Krieges etwa notwendig werdenden anderweitigen Anforderung getragener Oberkleider in Anrechnung gebracht werden. Eine Bescheinigung dieser Art wird jedoch demjenigen nicht erteilt, der eine Abgabebescheinigung zwecks Erlangung eines Bezugsscheines ohne Prüfung der Notwendigkeit der Anschaffung auf seinen Wunsch erhalten hat (vergl. § 2 der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über die Erteilung von Bezugsscheinen bei Abgabe gebrauchter Kleidung und Wäsche vom 13. Oktober/1. Dezember 1917 (Reichsanzeiger Nr. 244, 285)).

Die abgelieferten Anzüge werden nach einem geordneten Schätzungsverfahren angemessen bezahlt. Die Schätzungs- und Annahmestellen sind angewiesen, für Oberkleidungen, die innerhalb drei Wochen nach Ersatz dieser Bekanntmachung abgeliefert werden, einen besonderen Zuschlag von 10 Prozent zu den regelmäßigen Schätzungsbeträgen zu bewilligen.

An die wirtschaftlich besser gestellten Einwohner des Kommunalverbandes wird das dringende Ersuchen gerichtet, diese Sammlung, deren Ergebnis für das wirtschaftliche Durchhalten unseres Volkes im Kriege von hoher Bedeutung ist, opferfreudig zu unterstützen und möglichst viele Anzüge abzuliefern. Es wird von diesen Kreisen erwartet, daß sie ihre entbehrlichen Oberkleidungen diesem großen Zweck zur Verfügung stellen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses

J. B.: von Brünning.

Wird veröffentlicht.

Cronberg i. T., den 14. Mai 1918.

Der Magistrat. Müller-Mittler.

Die entgeltliche oder unentgeltliche Annahme der getragenen Oberkleidung findet von jetzt ab **Montags 4—6 Uhr** auf Zimmer 3 statt.

Cronberg, den 1. Juni 1918.

Bekleidungs-Stelle Cronberg.

Sprechstunden des Bürgermeisters.

Ich bin **Wochentags** von 9 bis 11 Uhr, **Sonntags** zwischen 11 und 12 Uhr, jedoch nur in dringlichen Fällen, auf dem Büro zu sprechen.

Außerdem erteile ich **Dienstags** und **Freitags** vormittags unentgeltliche Rechtsauskunft.

Von Besuchen in der Wohnung bitte ich tunlichst abzusehen.

Cronberg, den 6. Juni 1918.

Bürgermeister Müller-Mittler.

Betr. Ernteschutz.

Die Pflicht einer reiflichen Ausnutzung aller zur Volksernährung heranwachsenden Früchte und Bodenerzeugnisse verlangt eine

unbedingte Schonung

der Äcker, Wiesen, gärtnerischen Anlagen usw.

Das Betreten dieser oder die Entfernung von Erzeugnissen ist daher

strengstens verboten.

Auf Zuwiderhandlungen wird scharf geachtet und jeder, dem das Verständnis für die Notwendigkeit dieses wichtigen Zeitgebotes mangelt, rücksichtslos zur Verantwortung gezogen und mit den höchstzulässigen Strafen belegt werden, welche nach dem Strafgesetzbuch bzw. dem Feld- und Forstpolizeigesetz vorgesehen sind.

Die Polizeiverwaltung: Müller-Mittler.

**Betr. a. Türlinken, Fenstergriffe usw.
b. Gewichte, Hohlmasse, Branschöpfe aus Messing, Kupfer, Neusilber usw.**

Ihrer vorgeschriebenen Meldepflicht haben bisher eine Anzahl Personen nicht genügt. Die damit sich noch im Verzuge befindlichen Einwohner machen wir hier darauf aufmerksam, daß sie bei weiterer Unterlassung hohe Strafe zu gewärtigen haben.

Wer die Säumigen sind, ergeben die hier geführten Listen. — Noch benötigte Vordrucke können vormittags in Zimmer 5 des Bürgermeistersamtes in Empfang genommen werden.

Cronberg, den 6. Juni 1918.

Der Magistrat. Müller-Mittler.

Bekanntmachung über das Verbot der Verarbeitung von Obst zu Obstwein.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918 (R. G. Bl. S. 46) wird bestimmt:

§ 1.
Anderes Obst als Kletterbirnen (Mostbirnen, Hooz-
birnen, wilde Birnen) und Heidelbeeren darf gewerbs-
mäßig nicht zu Obstwein verarbeitet werden.

Ausnahmen dürfen nur für die Kelterung von
Äpfeln zugelassen werden, die dem Verbrauche als
Fruchtholz nicht zugeführt werden können. Ueber die
Zulassung der Ausnahmen entscheiden die zuständigen
Landesstellen, in Preußen die Provinzial- und Be-
zirksstellen für Gemüse und Obst. Werden Ausnah-
men zugelassen, so hat die Ablieferung der anfallenden
Trester nach den im Einvernehmen mit der Reichs-
futtermittelstelle ergehenden Weisungen der Reichs-
Geschäftsabteilungen, zu erfolgen.

§ 2.
Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften des § 1
werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit
Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser
Strafen belegt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vor-
räte erkannt werden, auf die sich die strafbare Hand-
lung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter ge-
hören oder nicht.

§ 3.
Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer
Verkundung in Kraft. Die das Verbot der gewerbs-
mäßigen Verarbeitung von Obst zu Obstwein betref-
fende Bekanntmachung vom 20. Juli 1917 („Reichs-
anzeiger“ 173) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 33. Mai 1918.
Reichsstelle für Gemüse und Obst:
von Tilly,

Wird veröffentlicht.
Cronberg, i. T. den 5. Juni 1918.
Der Magistrat. Müller-Mittler.

Verordnung betr. die Bereitung von Backware und den Mehlverkauf.

Auf Grund der §§ 57, 60, 69, 79 der Reichs-
getreideordnung für die Ernte 1917, vom 21. Juni
1917 (Reichsgesetzblatt S. 407) wird für den Um-
satz des Overtaunuskreises folgendes angeordnet:

1. Brot und Brötchen.

Zur Bereitung eines großen Laib Brotes sind zu
verwenden 764 Gramm Mehl und die nötigen
Streckungsmittel.

Das Brot darf nur in Backform in 2 Größen
hergestellt werden. 24 Stunden nach Beendigung des
Backens müssen der große Laib Brot mindestens 1160
Gramm, der kleine Laib Brot mindestens 580 Gramm
wiegen.

Brötchen dürfen nur im Gewicht 48 Gramm her-
gestellt und verkauft werden. Einem kleinen Laib
Brot entsprechen 12 Brötchen.

Das Brot darf erst 24 Stunden nach Beendigung
des Backens aus den Bäckereien abgegeben werden.
Es muß mit dem Stempel des Tages an dem es
hergestellt ist, versehen sein.

Zur Brotbereitung darf nur fester Teig verwendet
werden.

2. Weissbrot.

Weissbrot für Kranke aus reinem 75prozentigem
Weizenmehl ohne Zusatz von Streckungsmittel darf
von Bäckern nur in besonderem Auftrage des Kom-
munalverbandes hergestellt und nur auf eine Beschei-
nigung der ärztlichen Prüfungsstelle in Bad Homburg
gegen Brotkarte, bei Militärpersonen auf eine Beschei-
nigung der zuständigen Lazarettverwaltung verkauft
werden.

Es darf nur in einer Größe hergestellt werden. Zur
Bereitstellung eines Kranken-Weissbrotes sind zu verwen-
den 382 Gramm Mehl; es muß 24 Stunden nach
Beendigung des Backens mindestens 525 Gramm
wiegen.

§ 3.
Die Herstellung und der Verkauf von Zwieback und
Kuchen ist verboten. Zur Bereitung von Torten darf
Roggen- und Weizenmehl nicht verwendet werden.

4. Mehlverkauf.

Mehl darf von Bäckern und Händlern im Klein-
verkauf nur in 764 Gramm nicht übersteigenden Men-
gen abgegeben werden.

§ 5.
Die Kleinverkaufsstellen von Brot und Mehl müssen
an Werktagen mindestens geöffnet sein von 7 — 11
vorm. und von 4 — 6 Uhr nachmittags.

6. Strafbestimmungen.

Zu widerhandlungen werden nach § 79 der Reichs-

getreideordnung mit Gefängnis bis zu einem Jahre
und mit Geldstrafe bis zu 50000 Mark oder mit
einer dieser Strafen bestraft.

Der Versuch ist strafbar.
Neben der Strafe kann auf Einziehung der Früchte
und Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die straf-
bare Handlung bezieht.

Außerdem können nach § 69 die zuständigen Be-
hörden Geschäfte schließen, deren Inhaber oder Be-
triebsleiter sich in der Befolgung der Pflichten unzu-
verlässig erweist, die ihm durch diese Verordnung
auferlegt sind.

Ist die Zuwiderhandlung gewerbs- oder gewohn-
heitsmäßig begangen, so kann die Strafe auf Ge-
fängnis bis zu 5 Jahren und Geldstrafe bis zu
100000 Mark erhöht werden.

Diese Verordnung tritt mit dem 3. Juni 1918 in
Kraft. Mit dem gleichen Tage wird die Verordnung
des Kreisausschusses betr. die Bereitung von Back-
ware und den Mehlverkauf vom 26. Januar 1918
(Kreisblatt Nr. 12) und die darin aufgehobenen Ver-
ordnungen aufgehoben.

Die Geschäftsinhaber bzw. Betriebsleiter der Ver-
kaufsstellen von Brot, Brötchen, Gebäck und Mehl sind
verpflichtet, einen Abdruck dieser Verordnung in ihren
Verkaufsstellen zum Aushang zu bringen.

Bad Homburg v. d. H., den 27. Mai 1918.

Namens des Kreisausschusses.

Der Vorsitzende: J. V.: Lable.

Verordnung

über die Festsetzung von Höchstpreisen für Brot und
Mehl.

1.

Bei Abgabe an den Verbraucher beträgt der Höchst-
preis für Brot:

1160 Gramm (großer Laib) 52 Pfennig
580 Gramm (kleiner Laib) 37 Pfennig
für Brötchen, das Stück zu 48 Gramm 3 Pfennig
für Weissbrot für Kranke 525 Gramm 32 Pfennig
Kleinverkauf von 94prozentigem Roggenmehl:
764 Gramm 40 Pfennig
382 Gramm 20 Pfennig
Von 94prozentigem Weizenmehl:
764 Gramm 44 Pfennig
382 Gramm 22 Pfennig

2.

Die Ueberschreitung der Höchstpreise ist verboten.

3.

Zu widerhandlungen werden nach § 79 der Reichs-
getreideordnung mit Gefängnis bis zu einem Jahre
und mit Geldstrafe bis zu 50000 Mark oder mit
einer dieser Strafen bestraft.

Der Versuch ist strafbar.
Neben der Strafe kann auf Einziehung der Erzeug-
nisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Hand-
lung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter ge-
hören oder nicht, soweit sie nicht gemäß § 70 der
Reichsgetreideordnung für verfallen erklärt worden sind.

Ist die strafbare Handlung gewerbs- oder gewohn-
heitsmäßig begangen, so kann die Strafe auf Ge-
fängnis bis zu 5 Jahren und Geldstrafe bis zu
100000 Mark erhöht werden. Neben Gefängnis
kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt
werden.

4.

Diese Verordnung tritt am 3. Juni 1918 in Kraft.
Gleichzeitig wird die Verordnung des Kreisausschusses
vom 5. Oktober 1917 (Kreisblatt Nr. 107) und die
darin aufgehobenen Verordnungen aufgehoben.

Bad Homburg v. d. H., 27. Mai 1918.

Namens des Kreisausschusses.

Der Vorsitzende: J. V.: Lable.

Bad Homburg v. d. H., 4. Mai 1918.

Nachtrag

zur Kreisverordnung betr. Reichsreisebrotmarken
vom 18. Februar 1918 (Kreisblatt Nr. 20).

Die Ziffern 8, 9 und 10 erhalten folgenden Wortlaut:
Auf Reichsreisebrotmarken dürfen durchschnittlich nicht
mehr als 200 Gramm Gebäck auf den Kopf und
Tag verabfolgt werden; es dürfen daher für jeden
Reisetag an eine Person nicht mehr als 4 Reichsreise-
brotmarken ausgehändigt werden.

Dementsprechend ist die kommunale Brotkarte beim
Umtausch gegen Reichsreisebrotmarken zu bewerten.*)

Bei der Verrechnung werden den Bäckern für 200
Gramm Brot 132 Gramm Mehl in Ansatz gebracht.

Dieser Nachtrag tritt am 3. Juni 1918 in Kraft.

Der Kreisausschuss des Overtaunuskreises.

J. V.: Lable.

*) Es dürfen somit für einen 14tägigen Zeitraum
für die 6 Abschnitte der kommunalen Brotkarten nur
für 2800 Gramm Reichsreisebrotmarken ausgegeben
werden.

Betreffend: Festsetzung von Erzeuger-, Gross-
handels- und Kleinhandelspreisen
für Frühobst für das Grossherzog-
tum Hessen und den Regierungs-
bezirk Wiesbaden.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Verordnung des Herrn Reichs-
kanzlers vom 3. April 1917 werden mit Genehmigung
des Reichskeller für Gemüse und Obst, Berlin, für
das Gebiet des Grossherzogtums Hessen und des
Regierungsbezirks Wiesbaden die folgenden Höchst-
preise für Frühobst hiermit festgesetzt:

	Er- zeuger- preis.	Groß- handels- preis.	Klein- handels- preis.
Erdbeeren 1. Wahl	0,70	0,84	0,98
Erdbeeren 2. Wahl	0,40	0,54	0,68
Walderdbeeren	1,20	1,30	1,50
Johannisbeeren weiße und rote	0,30	0,39	0,45
Johannisbeeren schwarze	0,45	0,54	0,60
Stachelbeeren reif und unreif	0,35	0,44	0,50
Brombeeren in H. Packg.	0,70	0,84	0,98
Dreißigbeeren	0,50	0,60	0,70
Himbeeren in H. Packg.	0,70	0,84	0,98
Dreißigbeeren	0,50	0,60	0,70
Heidelbeeren	0,40	0,50	0,60
Preißelbeeren	0,50	0,60	0,70
Saure Kirschen 1. Wahl	0,45	0,55	0,65
Saure Kirschen 2. Wahl	0,25	0,35	0,45
Süße Kirschen 1. Wahl	0,45	0,55	0,65
Süße Kirschen 2. Wahl	0,25	0,35	0,45
Reifkirschen	0,35	0,44	0,50
Mirabellen, auch Spillinge	0,40	0,49	0,55
Pflaumen 1. Wahl	0,30	0,39	0,45
Pflaumen 2. Wahl	0,15	0,22	0,28
Pflirsche und Aprikosen 1. Wahl	0,80	0,95	1,05
Pflirsche und Aprikosen 2. Wahl	0,40	0,55	0,65

Vorstehende Preise beziehen sich auf das Pfund
und auf marktsfähige Ware erster Güte.

Ueberschreitungen vorstehender Höchstpreise werden
nach dem Reichsgesetz vom 4. August 1914 in der
Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1917
(R. G. Bl. S. 516) mit Gefängnis bis zu einem
Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark be-
straft. Eine Ueberschreitung der Höchstpreise kann auch
in unzulässiger Sortierung erldikt werden.

Darmstadt, den 29. Mai 1918.

Hessische Landesobststelle.

Dr. Wagner, Ministerialrat.

Wiesbaden, den 29. Mai 1918.

Bezirksstelle für Gemüse und Obst f. d. Regierungs-
bezirk Wiesbaden.

Droeg'e, Geheimer Regierungsrat.

Wird veröffentlicht.

Cronberg, den 5. Juni 1918.

Der Magistrat. Müller-Mittler.

Befr. Verkehr mit Heu.

Die Ausfuhr von Heu (Wiesen- und Kleuhen)
aus dem Overtaunuskreis ist verboten. Ebenso ist
auch jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe
von Heu innerhalb des Kreises verboten. Wer Heu
von der Wiese weg zur Ablieferung bringen will,
hat hierüber die Anweisung seiner Gemeindebehörde
einzuholen.

Uebertretung der vorstehenden Verkehrsbeschrän-
kungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre
und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit
einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe
kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden.

Bad Homburg v. d. H., den 28. Mai 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. V.: A. Garnier.

Die Gemeindebehörden werden ersucht, vorstehende
Anordnung mehrmals in ortsüblicher Weise bekannt
zu machen und ihre Einhaltung zum Zwecke der
restlosen Aufbringung des dem Kreise auferlegten
Biebersolls und einer ausreichenden Versorgung
seiner kriegswichtigen Betriebe genau zu überwachen
und etwaige Uebertretungen umgehend hierher an-
zuzeigen.

Das gleiche Ersuchen richte ich an die Gendarmen
des Kreises.

J. V.: A. Garnier.

Wird veröffentlicht.

Cronberg, 3. Juni 1918.

Der Magistrat Müller-Mittler.

Verhalten bei Fliegerangriffen.

1. Ruhe ist die erste Pflicht. Panik ist gefährlicher als Fliegerangriff.
2. Suche Schutz im nächsten Haus! Fort von der Straße! Fort von Haustüren und Fenstern! Neugier ist Tod!
3. Fehlt Häuserchutz, dann Niederwerfen in Gräben oder Vertiefungen.
4. Nachts kümmerst dich um keinen Angriff.

Betr. Erdbeeren.

Verbraucher, welche während der Erdbeerzeit in Cronberg trotz ihrer Bemühungen keine Erdbeeren erhalten können, werden ersucht, ihren Bedarf umgehend auf Zimmer 9 des Bürgermeistersamtes anzumelden. Wir werden darauf hin bemüht sein, für die Vermittlung eines zur Abgabe bereiten Erzeugers, zu sorgen.

Cronberg, den 4. Juni 1918.
Der Magistrat. Müller-Mittler.

Betr. Eröffnung der Heuernte.

Die Wiesen werden für die Heuernte am Montag, den 10. Juni geöffnet.
Cronberg, den 5. Juni 1918.
Der Magistrat. Müller-Mittler.

Betr. Heuausfuhrverbot.

Die Ausfuhr von Heu aus dem Gemeindebezirk der Stadt Cronberg wird hiermit verboten.

Cronberg, den 3. Juni 1918.
Die Polizeiverwaltung: Müller-Mittler.

Sonntag, 16. Juni nachm. 3 $\frac{1}{2}$ Uhr
im Frankfurter Hof

Prüfungs-Vortrag

von Schülern der
Geigenschule Frankfurt am Main-Cronberg.

Reservierte Plätze zu Mk. 1.—
für die übrigen Plätze 0.50 Mk.
sind von Dienstag ab in den
durch Aushang kenntlicher Ge-
schäften zu haben.

Nähe der **Bahn** Moderne 4 Zimmer-Wohnung
mit Garten, Balkon, schöne Aussicht, Zentralheizung vollständig
neu hergerichtet per sofort zu vermieten.
Frau Willi Hahn, Haus am schwarzen Weg.

Cronberger Lichtspiele.

Sonntag, den 9. Juni 1918
im Saale des Hotels Schützenhof
Große Kino-Vorstellung
zu Gunsten der Ludendorff-Spende

Anfang Abends 8 $\frac{1}{2}$ Uhr Kassenöffnung 8 Uhr

Spielplan:

1. **Kriegsberichte**
1 Akt
2. **Der geigende Tod**
Großer ergreifender Liebesroman in 4 Akten.
3. **Joseph in Ägypten**
in 3 Akten.
4. **Luni als Männerrechtler**
Köstliches Lustspiel in 2 Akten.

Preise der Plätze: Sperrpl. 1.50 Mk.; 1. Platz 1.— Mk.
2. Platz 0.70 Mk. Militär auf allen
Plätzen die Hälfte. — Vorverkauf im Schützenhof.

Nachmittags 3 $\frac{1}{2}$ Uhr **Kinder-Vorstellung**

1. **Kriegsberichte**
 2. **Joseph in Ägypten**
 3. **Bunke als Othello.**
 4. **Lunials Männerrechtler**
- Sperrpl. 50 Pf.; 1. Platz 35 Pf.; 2. Platz 25 Pf.
Erwachsene und Militär die Hälfte mehr.

Änderungen vorbehalten. Einlagen nach Bedarf.

Schöner Kopfsalat

je Stüd 20 Pfg. zu haben bei
Limper,
Lalweg 26

Kl. Landhaus zu kauf. gel.
Off. Hal. D. 177 an Rudolf
Mosse, Berlin-Halensee.

Hustenbonbons

und saure Drops sind wieder
zu haben bei
Frau Gottschalk.

Zweispänniger Kastenwagen

zu verkaufen.
Näheres bei Dr. Hoshach,
zu Kfm.-Rödelheim, T. L. 2238.

Villa Elisa

Schönberg Wiesenau 28.
Schön möbl. Zimmer auf Tage,
Wochen, Monate zu vermieten.
Schöner schattiger Garten, Bad
und elektr. Licht im Hause.

Flaschen

Wein u. Champagne
werden angekauft in
der Geschäftsstelle.

Alt-Papier

wird in jedem Quantum sofort
angekauft; auch alte Geschäfts-
und Familienpapiere auf Wunsch
unter Plompen-Verschluss

Tel. Römer 4644

Kauf n. Privatschule
von
C. Steinhöfel
Frankfurt am Main
Kaiserstrasse 51
Begr. 1895

Gründliche Vorbereitung von
Herren und Damen für den

Kontorberuf
in geschlossen durchgeführten
Halbjahres-

und
Fahreskursen.

Die nächsten Handelturse be-
ginnen Dienstag den 4.
Juli 1918.

Kurse in einzeln. Lehrbüchern
können jederzeit begonnen werden.
Man verlange Prosp.



Von der Blüte abgerissen
Gingst du früh dem Grabe zu
So nimm in fremder Erde
Elterntränen mit zur Ruh!

Nach langer Ungewissheit erhielten wir die schmerz-
liche Nachricht, daß unser braver hoffnungsvoller Sohn,
Bruder, Schwager, Onkel und Nefte

Gefielte

Philipp Fuchs

Inhaber des Eisernen Kreuzes 2. Klasse

nach dreijähriger treuer Pflichterfüllung am 20.
September 1917, im Alter von 23 Jahren, den Hel-
dentod erlitten hat.

Cronberg, den 7. Juni 1918.

Die trauernden Hinterbliebenen
J. d. N.: Familie Ludwig Fuchs.

Den Erdbeerzüchtern zur Kenntnis

daß unser Stundenlohn jetzt 50 S
beträgt.

Die Erdbeerpflückerinnen.

Achtung!!

Meiner werten Kundschaft zur gefälligen
Kenntnis, daß alle nach 9 Uhr. abends an-
kommende Waren nicht mehr geladen werden.

Achtungsvoll

Hugo Kraft Nachf.
Führunternehmer.

Schlafzimmer zu verkaufen:

2 vollst. Betten mit Unter- u. Oberbetten doppelten
Rissen, 2 Nachttischen, Waschtisch, Kleiderschrank und
2 Stühlen.

Näh. Geschäftsstelle.

Strumpfnöt ein Ende!!!

Ohne Bezugschein gute Strümpfe.

Bringen Sie uns alle Ihre alten Strümpfe und gute
Längen in gewaschenem Zustande und Sie erhalten die-
selben wieder als tadellose Strümpfe und Socken repariert
zurück. Auch werden Seiden- und Florstrümpfe repariert.

Annahmestelle der Strumpf-Klinik bei
Heinrich Lohmann, Hauptstrasse 14.